

**Satzung Kreisverband Bayerischer Imker
Mühldorf am Inn / Altötting e.V.**

Inhaltsverzeichnis

§	Text	Seite
1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2	Zweck und Aufgaben	3
3	Mittelverwendung	3
4	Mitgliedschaft	4
5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
7	Ortsvereine	6
8	Aufbau des Kreisverbandes	7
9	Der Vorstand im Kreisverband	7
10	Kassenprüfer	8
11	Ordentliche Vertreterversammlung	9
12	Mitgliederversammlung	10
13	Außerordentliche Vertreterversammlung	10
14	Satzungsänderung durch Vorstand	10
15	Wahlen	11
16	Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Schiedsgericht	12
17	Vermögen des Kreisverbandes	12
18	Auflösung des Kreisverbandes	13
19	Haftung des Kreisverbandes	13
20	Inkrafttreten	14

Satzung

Kreisverband Bayerischer Imker Mühldorf am Inn / Altötting e.V. Name, Sitz, und Zweck des Verbandes.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt die Bezeichnung
Kreisverband Bayerischer Imker Mühldorf am Inn / Altötting e.V. abgekürzt: KVBI MÜ/AÖ, im folgenden Kreisverband genannt.
- 2) Der Kreisverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein unter der Nummer VR 30241 eingetragen.
- 3) Der Kreisverband ist eine selbständige Untergliederung des Landesverbandes Bayerischer Imker e.V. (LVBI) und hat seinen Sitz am Wohnort des 1. Vorstandes, bei dessen Ausscheiden am Wohnort des 2. Vorstandes.
- 4) Für den Kreisverband ist die Satzung des LVBI maßgebend.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 6) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwendet. Es sind Frauen wie Männer und divers geschlechtliche Personen gleichermaßen angesprochen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Der Kreisverband erstrebt den freien Zusammenschluss aller Imker innerhalb der Landkreise Altötting und Mühldorf.
- 2) Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt weder Gewinne an, noch erhalten seine Mitglieder Gewinnanteile oder persönliche Zuwendungen.
- 3) Zweck des Kreisverbandes ist die Förderung und Verbreitung der Bienenzucht mit dem Ziel, die Bienenpopulation zu fördern und die Erhaltung der Pflanzenbefruchtung (Obstbäume und insektenblütige Kultur- und Wildpflanzen) zu sichern.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a) Verbreitung und Förderung der Imkerei in den beiden Landkreisen Altötting und Mühldorf am Inn,
 - b) Förderung der Bienengesundheit und Hygiene,
 - c) Bekämpfung der Bienenkrankheiten,
 - d) Vertretung aller Belange der Imkerschaft im Hinblick auf die Förderung der Bienenzucht,
 - e) Beratung, Belehrung und Ausbildung der Imker in zeitgemäßer Bienenzucht,
 - f) Mitwirkung bei der Ausbildung von Bienenfachwarten, Bienen- und Honigsachverständigen,
 - g) Vertretung der Interessen der Imker in der Öffentlichkeit und bei Behörden.

§ 3

Mittelverwendung

- 1) Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den Mitgliedern kann ihr nachgewiesener Aufwand z. B. Porto, Telefon, Mittel die zur Verwaltung notwendig sind oder anderweitiger Aufwand (Lehrbienenstand) ersetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- 1) Dem Kreisverband gehören Imkervereine der Landkreise Altötting und Mühldorf am Inn an. Alle diesen Vereinen angehörige Imker sind ordentliche Mitglieder dieses Verbandes.
- 2) Der Kreisverband besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Interessensgruppen.
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Nichtimker können dem Kreisverband angehören.
 - b) Der Aufnahmeantrag ist bei einem dem Kreisverband angeschlossenen Ortsverein unter Benutzung des jeweilig gültigen Beitrittsformulars zu stellen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist bei natürlichen Personen der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern in einen Ortsverein bestimmt der Vorstand des Ortsvereins; in allen anderen Fällen die Vorstandschaft des Kreisverbandes.
 - d) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
 - e) Ausgeschlossene Mitglieder, auch solche, die nur auf Zeit ausgeschlossen sind, können nur mit Zustimmung des Vorstandes des Kreisverbandes wieder aufgenommen werden.
 - f) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser hat sich bei der Erklärung seiner Zustimmung darüber zu äußern, ob der Minderjährige die Mitgliedsrechte selbständig ausüben darf, oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.
 - g) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Landesverbandes Bayerischer Imker, welche durch die Vertreterversammlung zu beschließen ist. Ebenso werden auch die Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Anspruch auf fachliche Förderung durch den Kreisverband im Rahmen der Satzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 2) Jeder Mitgliedsverein und jedes Mitglied ist berechtigt sich an den Versammlungen, Einrichtungen und Unternehmungen des Kreisverbandes zu beteiligen.
- 3) Die Mitgliedsbeiträge an den LVBI sind über die Ortsvereine zu Beginn des Geschäftsjahres, also zum 1. Januar, abzuführen. Die Festsetzung dieser Beiträge erfolgt durch das Präsidium des LVBI. Über einen höheren Betragssatz, als der vom LVBI, beschließt die Mitgliederversammlung des Ortsvereins. Der sich dadurch ergebende Mehrbetrag fließt dem Ortsverein zur Bestreitung seiner zweckgebundenen Vereinsaufgaben zu.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Zweck und die Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die im Rahmen der Satzung beschlossenen Be-

schlüsse der Organe einzuhalten. Sie haben insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des Verbandes Schaden zufügen kann.

- 5) Jedes Mitglied hat das Recht über seinen Ortsverein schriftlich Anträge an die Vertreterversammlung des LVBI zu stellen. Die Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des LVBI eingehen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate (spätestens zum 30. September) vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem zuständigen Ortsverein erklärt werden muss.
- 2) bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger ergebnisloser Aufforderung. In diesem Falle endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Aufforderung für das darauffolgende Geschäftsjahr. Gleichzeitig erlöschen Rechts- und Versicherungsschutz.
- 3) durch Tod.
- 4) durch Ausschluss:
 - a) Auf Antrag kann ausgeschlossen werden, wer in grober Weise gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - b) Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand des Kreisverbandes, der Vertreterversammlung oder den Ortsvereinen gestellt werden.
 - c) Ausschlussverfahren:

Der Ausschluss wird durch die Vorstandschaft des jeweiligen Ortsvereins oder des Kreisverbandes ausgesprochen.

- I. Der Ausschluss kann auch auf Zeit erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben und eine Stellungnahme des zuständigen Ortsvereins einzuholen. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- II. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Beschwerde zur nächsten Vertreterversammlung des KVBI erhoben werden, die endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.
- III. Das ausgeschlossene Mitglied kann keinem dem Kreisverband angeschlossenen Ortsverein angehören und auch nicht von den Einrichtungen der Organisation Gebrauch machen.
- IV. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte, welche im Rahmen der Satzung gegeben sind.

§ 7

Ortsvereine

- 1) Die Mitglieder des LVBI innerhalb einer oder mehrerer politischen Gemeinden bilden einen Ortsverein. Neugründungen unterliegen der Zustimmung des Kreis- und Bezirksverbandes.
- 2) Der Zweck der Ortsvereine ist die Förderung der Bienenzucht mit allen fachlichen Gegebenheiten
- 3) Der Ortsverein hat folgende Organe:
 - a) den Vorstand des Ortsvereins
 - b) die Mitgliederversammlung
- 4) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier

Es steht dem Ortsverein frei, die Vorstandschaft durch Besitzer zu ergänzen.
- 5) Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäfts werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
- 6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsvereins im Sinne dieser Satzung. Er sorgt für die rechtzeitige Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien an den LVBI. Er ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge zu erheben. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen. Der Kassier verwaltet die Kasse des Ortsvereins.
- 7) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.

Alljährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Dieser obliegen:

 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des 1. Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode.
- 8) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Es steht den Ortsvereinen frei, die Vorstandschaft durch Beisitzer zu ergänzen.
- 9) Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden des Ortsvereins einzuberufen.

Dieser obliegen:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode (vier Jahre)
- e) Arbeitsvorhaben zur Förderung der Bienenzucht.

§ 8

Aufbau des Kreisverbandes

- 1) Die Ortsvereine Bayerischer Imker in den Landkreisen Altötting und Mühldorf am Inn so wie evtl. Interessensgruppen innerhalb dieser Landkreise bilden den Kreisverband.
- 2) Für diese ist die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Die Ortsvereine und Interessensgruppen können sich eine eigene Fassung geben, die aber nicht im Widerspruch zur Satzung des Kreisverbandes stehen darf.
- 3) Der Kreisverband wird vom LVBI über den Bezirksverband aus der Rückvergütung des LVBI finanziert. Zuschüsse aus den Haushalten der Landkreise sowie der Tierschutzämter sind zweckgebunden zu verwenden ebenso Spenden an den Kreisverband. Der Kreisverband steht auch Ortsvereinen und Interessens- oder Fördergruppen offen, die bislang nicht dem Landesverband Bayerischer Imker e.V. angeschlossen waren.
- 4) Organe des Verbands sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Vertreterversammlung
 - c) die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand im Kreisverband

- 1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand
 - b) dem 2. Vorstand
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier

Es steht dem Kreisverband frei, die Vorstandschaft durch bis zu vier Beisitzer zu ergänzen, die je zur Hälfte aus einem der beiden Landkreise stammen sollen. Die Beisitzer haben eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

- 2) Vertreterregelung:
Der Verband wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand, bzw. den 2. Vorstand je einzeln vertreten.
- 5) Wahlperiode:
Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- 6) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Verwaltung des Kreisverbandes im Sinne des § 2 dieser Satzung
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung
 - c) die Verwaltung des Verbandsvermögens
 - d) die Buchführung
 - e) die Protokollführung
 - f) die Erstellung des Jahresprogramms
 - g) die Erstellung eines Jahresberichts
 - h) die Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung
 - i) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen.

Der Kassier verwaltet die Kasse des Kreisverbandes.
- 7) Vorstandssitzungen:
werden von 1. Vorstand per E-Mail oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Stimmvollmachten sind zulässig.
- 8) Geschäftordnung:
Der Vorstand kann sich eine Geschäftordnung geben, in der u. a. die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt sind.
- 9) Haftung:
Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Kassenprüfer

- 1) Die Vertreterversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglied sind und kein Stimmrecht haben, für die Dauer von vier Jahren. Diese prüfen am Ende eines Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht bei der nächstfolgenden Vertreterversammlung.
- 2) Die Kassenprüfer sollten je zur Hälfte aus einem der beiden Landkreise Altötting und Mühldorf stammen.

§ 11

Ordentliche Vertreterversammlung

- 1) Der Kreisvorstand beruft je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, eine ordentliche Vertreterversammlung des Kreisverbandes ein.
- 2) Die Vertreterversammlung des Kreisverbandes besteht aus der Vorstandschaft des Kreisverbandes, dem 1. Vorsitzenden jedes angeschlossenen Ortsvereins oder deren Stellvertreter und dem Vertreter möglicher Interessensgruppen.
- 3) Sie ist mindestens einmal jährlich vom 1. oder 2. Vorstand des Kreisverbandes, möglichst vor der Vertreterversammlung des LVBI, einzuberufen.
- 4) Sie ist mindestens zwei Kalenderwochen vor dem Versammlungstermin in Textform unter Angabe der Tagesordnung und der Gegenstände der anstehenden Beschlussfassung bekanntzugeben; per E-Mail oder schriftlich (Brief).
- 5) Jede Vertreterversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig. Jeder berechnete Vertreter hat eine Stimme; gewählt wird mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorstand geleitet. Bei deren Abwesenheit wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 7) Der Vertreterversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorstands
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode
 - e) Aufstellung des Jahresprogramms
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g) Schlichtung von Differenzen auf Ortsvereinsebene, notfalls Einschaltung des Bezirksverbandes
- 8) Die Beschlüsse des Vorstands und der Vertreterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig 1. Vorsitzender eines Vereines ist, kann der Ortsverein zur Vertreterversammlung zusätzlich einen stimmberechtigten Vertreter senden. Jeder offizielle Vertreter hat eine Stimme.
- 9) Beschlussfassungen über eine Neufassung der Satzung oder Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der dreiviertel (3/4) Mehrheit der anwesenden Stimmen nach § 15 Nr. 1.
- 10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Anträge ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen sollten mindestens einmal jährlich vom 1. Vorstand des Kreisverbandes im Verhinderungsfall vom 2. Vorstand einberufen werden.
- 2) Es sollten den Mitgliedern Fachvorträge geboten werden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen der jeweiligen Landkreise und möglichen andere adäquate Medien.

§ 13

Außerordentliche Vertreterversammlung

- 1) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbands erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vertreter schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist sofort, wie unter § 11 angeführt, einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder des Kreisverbandes dies schriftlich fordert. Eine entsprechende Unterschriftenliste ist dabei vorzulegen.
- 3) Für eine außerordentliche Vertreterversammlung gelten die Regelungen in § 11 dieser Satzung entsprechend.
- 4) Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Vertreterversammlung verkürzt sich die Einladungszeit auf eine Woche.

§ 14

Satzungsänderung durch Vorstand

Der 1. Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, ausführen und beschließen.

§ 15

Wahlen

Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedes Mitglied in einem Ortsverein, der dem LVBI angeschlossen ist, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des LVBI. Andere Mitglieder, z. B. fördernde Mitglieder, haben kein Stimmrecht. Eine gleichzeitige Vorstandstätigkeit in einem anderen bayerischen Imkerverband oder einer seiner Untergliederungen ist nicht zulässig. Bei Ausscheiden aus einem Mitgliedsverein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Wahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Wahl einer Ersatzperson bei der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode.

Die Vorstandsmitglieder sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit durch keinen der Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl stattzufinden. Bei Stimmgleichheit hat der Kandidat die Wahl gewonnen, der beim ersten Wahlgang mehr Stimmen erreicht hat. Bestand schon beim ersten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

1) Wahlen im Kreisverband

- a) Die Vertreterversammlung, die Mitglieder des Vorstands des Kreisverbandes und der Vertreter der Interessengruppe (Vorsitzender) wählen den Vorstand des Kreisverbandes.
- b) Bei jedem Wahlgang hat der Ortsvorsitzende oder dessen bevollmächtigter Vertreter für je angefangene 25 Mitglieder des Ortsvereins je eine Stimme. Maßgebend ist die Mitgliederzahl zum 31.12. des Vorjahres.
- c) Jedes Vorstandsmitglied des Kreisverbandes und jede Interessengruppe hat nur eine Stimme.
- d) Bei der Wahl des 1. und 2. Vorstand im Kreisverband ist darauf zu achten, dass möglichst je einer der Vorstände aus dem jeweiligen Landkreis Altötting oder Mühldorf am Inn stammt.
- e) Die Mitglieder des Vorstands des Kreisverbandes und die Vertreter der Interessengruppen haben je eine Stimme.
- f) Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl der Kassenprüfer dürfen die Mitglieder des Vorstandes nicht an der Wahl teilnehmen.
- g) Beisitzer können durch Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.

2) Wahlen im Ortsverein

Die einzelnen Mitglieder des Ortsvereins wählen den Vorstand des Ortsvereins mit einfacher Mehrheit. Auch die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 16

Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Schiedsgericht

1) Abberufung

- a) Vorstandsmitglieder, die verbandsschädigend wirken oder ihre Pflicht vernachlässigen, können mit absoluter Stimmenmehrheit jederzeit aus ihrem Amt abberufen werden, und zwar:
- b) bei den Ortsvereinen durch die Mitgliederversammlung, die vom 1. oder 2. Vorstand einzuberufen ist, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt,
- c) bei Kreis- und Bezirksverbänden und im LVBI durch eine Vertreterversammlung, die vom 1. oder 2. Vorstand einzuberufen ist, wenn dies von den Vertretern mit mindestens einem Drittel der Gesamtstimmen gemäß §15 1)b) verlangt wird.

2) Schiedsgericht

- a) Bei Streitigkeiten zwischen dem Kreisverband und seinen Gliederungen oder zwischen den Gliederungen innerhalb der Gliederungen entscheidet zunächst das Schiedsgericht.
- b) Dieses besteht aus zwei Mitgliedern, die die streitenden Gliederungen benennen, ferner aus zwei Mitgliedern, die die Vertreterversammlung des Kreisverbandes benennt und von denen der Vorsitzende zu stellen ist, der bei Stimmgleichheit entscheidet.
- c) Gegen den Beschluss des Schiedsgerichts kann Beschwerde zur Vertreterversammlung des Bezirksverbandes erhoben werden, die endgültig entscheidet.
- d) Ruft eine streitende Gliederung oder Interessengruppe, sowie ein Einzelmitglied ohne Einschaltung des Schiedsgerichts und ohne Zustimmung des LVBI ein öffentliches Gericht an, so übernimmt der LVBI keine Kosten.

§ 17

Vermögen des Kreisverbandes

Das Vermögen des Kreisverbandes besteht aus den angesammelten Geldbeträgen, den Sachwerten und den offenen Forderungen. Zum Vermögen des Kreisverbandes gehört nicht das jeweilige Vermögen seiner Untergliederungen.

§ 18

Auflösung des Kreisverbandes

- 1) Zu den Beschlüssen über die Auflösung des Kreisverbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung nötig, bei der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
- 2) Sind bei der Versammlung weniger als zwei Drittel der Stimmen nach § 15 1)b) vertreten, so ist die Versammlung nicht beschlussfähig.
- 3) In diesem Falle wird innerhalb von 28 Tagen in einer weiteren Vertreterversammlung über den Auflösungsantrag abgestimmt. Zu einer Auflösung des Verbandes bedarf es dann einer zwei drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden Stimmen nach § 15 1) b).
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen in der folgenden Weise verwendet werden:
 - a) Etwaige einbezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen der Mitglieder erhalten die betreffenden Mitglieder zurück.
 - b) Das darüber hinaus vorhandene Vermögen (Sachvermögen verkauft oder versteigert, der Erlös dem Vermögen zugeschlagen) des Kreisverbandes fällt zu gleichen Teilen an die Landkreise Altötting und Mühldorf. Diese haben es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützliche Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- 5) Die zur Auflösung des Kreisverbandes einberufene, beschlussfähige Vertreterversammlung hat hinsichtlich des hiermit ausdrücklich zweckgebundenen Vermögens nur die im Punkt 4) b) genannten Empfänger durch einfache Mehrheit namentlich zu bestimmen.

§ 19

Haftung des Kreisverbandes

- 1) Die Vorstände der Untergliederungen sind nicht Organe des Verbandes, sondern Organe ihres Vereins, der im Rahmen seiner Aufgaben selbständig und für die von den Vorständen, in Vertretung ihres Vereins, jeweils vorgenommenen Handlungen verantwortlich sind.
- 2) Der Verband haftet weder für Fehlbeträge seiner Untergliederungen noch für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Tätigkeit der Untergliederungen entstehen können.
- 3) Ehrenamtlich tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder bei Veranstaltungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen des Verbandes gedeckt sind.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Nach ihr soll jedoch bereits vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom 17. Dezember 2018 verfahren werden.

Zum gleichen Zeitpunkt verliert die Satzung vom 1. Juni 1981 ihre Wirkung.